

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



13

Nr. 2

Karlsruhe, den 26. Januar 2000

	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes . . .		14
Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich der theologischen Prüfungen		14
Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2000 und 2001		14
Ordnungen		
Vorläufige Ordnung über die Bildung des Arbeitsschutzausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden		15
Bekanntmachungen		
Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Wallhausen und Konstanz-Litzelstetten		15
Änderung der AR-HAng und AR-Arb; hier: Verbot der Lohnabtretung		15
Feriensprachkurs Hebräisch 2000.		16
Bibelkundeprüfungen im Jahr 2001.		16
Theologische Prüfungen im Winter 2000/2001, Frühjahr, Sommer und Herbst 2001		17
Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden		17
Änderungen der Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden		17
Mustersatzung für beschließende Bezirksdiakonieausschüsse		17
Stellenausschreibungen		17
Dienstnachrichten		20

Verordnungen

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes

Vom 15. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 1 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1983 (GVBl. S. 95), folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 26. September 1975 (GVBl. S. 84) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich der theologischen Prüfungen

Vom 15. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 124 Abs. 2 Nr. 2 GO folgende Verordnung:

Die Gültigkeit der Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich der theologischen Prüfungen vom 17. Juni 1993 (GVBl. 1994 S. 1) wird gemäß § 6 Abs. 2 bis 31. Dezember 2002 verlängert.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2000 und 2001

Vom 9. November 1999

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 139), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 2000 und 2001 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

1. Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz

in 2000	12,00 DM je Punkt
in 2001	11,76 DM je Punkt
2. für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz
 - a) zur Gebäudeunterhaltung

in 2000	12,57 DM je Punkt
in 2001	12,32 DM je Punkt
 - b) zur Gebäudebewirtschaftung

in 2000	11,90 DM je Punkt
in 2001	11,66 DM je Punkt
3. für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Abs. 11 Finanzausgleichsgesetz

in 2000	12,40 DM je Punkt
in 2001	12,15 DM je Punkt
4. für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz

in 2000	13,27 DM je Punkt
in 2001	13,27 DM je Punkt
5. für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz

in 2000	11,88 DM je Punkt
in 2001	11,64 DM je Punkt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. November 1999

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

Ordnungen

Vorläufige Ordnung über die Bildung des Arbeitsschutzausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 18. Januar 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung folgende Ordnung:

In der Evangelischen Landeskirche in Baden wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – AsiG –) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I, S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3843), ein Arbeitsschutzausschuss gebildet.

Dem Arbeitsschutzausschuss gehören an:

1. Ein vom Evangelischen Oberkirchenrat zu benennendes Mitglied,
2. zwei von der Gesamtvertretung zu entsendende Mitglieder,
3. ein von der BAD-Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik-GmbH (betriebsärztlicher Dienst) zu benennende Ärztin oder zu benennender Arzt,
4. die als Koordinatorin/Koordinator für Arbeitssicherheit bestimmte Fachkraft der Evangelischen Landeskirche in Baden,
5. eine aus dem Kreis der Ortskräfte für Arbeitssicherheit zu benennende Fachkraft für Arbeitssicherheit,
6. eine Sicherheitsbeauftragte / ein Sicherheitsbeauftragter nach § 22 SGB VII (Sozialgesetzbuch),
7. eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter aus dem Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks für die Vertretung der Belange der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke,
8. die Vorsitzenden der bereits bestehenden Arbeitsschutzausschüsse beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Dienststellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche zu beraten.

Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Zu seiner ersten Sitzung wird der Arbeitsschutzausschuss vom Evangelischen Oberkirchenrat einberufen.

Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Evangelischer Oberkirchenrat

Prof. Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 21. 12. 1999 **Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Wallhausen und Konstanz-Litzelstetten**
AZ: 11/1

Gemäß § 28 der Grundordnung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 der Stadtteil Dingelsdorf (einschließlich Oberdorf) der Stadt Konstanz aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Wallhausen ausgegliedert und gleichzeitig in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten eingegliedert.

OKR 24. 11. 1999 **Änderung der AR-HAng und AR-Arb; hier: Verbot der Lohnabtretung**
AZ: 21/41

Erläuterungen zur Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/99 zur Änderung der AR-HAng und AR-Arb vom 17. November 1999 (GVBl. S. 144) zum Verbot der Lohnabtretung gemäß § 399 BGB

Die Zusatzbestimmungen zu den Bezügen wurden in § 6b AR-HAng durch die Einführung eines weiteren Absatzes und in der AR-Arb durch Einfügung eines § 4a ergänzt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ist die Abtretung von Vergütungsansprüchen gemäß § 399 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen. Im begründeten Einzelfall allerdings kann der Mitarbeiter mit dem Dienstgeber die Abtretbarkeit seiner Vergütungsansprüche schriftlich vereinbaren.

Mit dem sog. Lohnabtretungsverbot sollen Mitarbeiter vor häufig unbewussten Vergütungsabtretungen geschützt und zugleich die Personalverwaltungen der Einrichtungen von damit verbundenen Pflichten und Risiken entlastet werden. Banken, Versandhäuser oder Handelsgeschäfte lassen sich häufig zur Sicherung ihrer Darlehensrückzahlungen bzw. Kaufpreisforderungen von ihren Kunden deren Lohn- und Gehaltsansprüche abtreten.

Grundsätzlich ist diese Abtretung von Vergütungsforderungen zulässig, da generell eine Forderung vom Gläubiger durch Vertrag auf einen neuen Gläubiger übertragen werden kann. Der Mitarbeiter als Forderungsgläubiger des Vergütungsanspruches gegenüber dem Dienstgeber kann daher einen Teil oder die Gesamtheit

seiner Vergütung an ein Kreditinstitut oder ein Handelsunternehmen als neuen Gläubiger übertragen. Auch erst künftig fällig werdende Forderungen können im Wege der Vorausabtretung übertragen werden. Die Abtretung kann formlos vereinbart werden, befindet sich aber häufig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteckt und wird deshalb vom Mitarbeiter beim Abschluss des Darlehens- oder Ratenkaufvertrages oft unterschrieben, ohne dass er sich dessen bewusst ist.

Gerät der Mitarbeiter mit der Rückzahlung in Verzug und kann er schließlich seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, muss der Dienstgeber nach Offenlegung seitens des Gläubigers und damit verbundener Kenntniserlangung von der Abtretung, den abgetretenen Teil der Vergütungsforderung an den Gläubiger des Mitarbeiters abführen. Dem Mitarbeiter selbst verbleibt häufig nur noch der unpfändbare Teil seines Vergütungsanspruchs.

Durch die Lohnabtretungsklauseln wird ein Mahnverfahren mit Lohnpfändung umgangen, so dass also der Kreditgläubiger ohne vorherige gerichtliche Kontrolle den pfändbaren Anteil der Vergütung des Mitarbeiters einziehen kann. Der Schuldner hat keine Möglichkeit des Widerspruchs mit gerichtlicher Überprüfung, in welcher etwa ein Wuchertatbestand oder die Sittenwidrigkeit festgestellt werden könnte.

Lohnabtretungen können sich auch auf die Erfolgsaussichten eines seit dem 01.01.1999 möglichen Verbraucherinsolvenzverfahrens negativ auswirken. Der Gesetzgeber des Verbraucherinsolvenzverfahrens hat dort Lohnabtretungen den Vorrang gegenüber anderen Gläubigern eingeräumt. Hierdurch besteht die Gefahr einer Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, obwohl grundsätzlich pfändbares Einkommen vorhanden und die Kosten für das Insolvenzverfahren an sich gedeckt wären. Die Folge ist, dass dadurch eine Restschuldbefreiung nicht mehr möglich ist.

Mit dem Abtretungsverbot werden auch die Personalverwaltungen der Einrichtungen von den mit der Bearbeitung von Abtretungen verbundenen Pflichten und Haftungsrisiken entlastet.

Aus diesen Gründen hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Abtretung der pfändbaren Vergütungsbestandteile ausgeschlossen. Dies ist gemäß § 399 BGB rechtlich zulässig. Eine entgegen einem Abtretungsverbot vorgenommene Abtretung ist dann rechtlich unwirksam. Sollte im begründeten Einzelfall ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin eine Abtretungsvereinbarung mit einem Gläubiger unbedingt treffen wollen, so kann diese selbstverständlich individualrechtlich und schriftlich vereinbart werden (Günstigkeitsprinzip).

Das Abtretungsverbot erfasst alle Vergütungsabtretungen, welche ein Mitarbeiter mit einem Kreditinstitut oder mit einem Handelsunternehmen nach dem 1. Januar 2000 vereinbart.

Nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur wirkt das Abtretungsverbot aber auch dann, wenn bereits zuvor eine Abtretung vereinbart wurde. Demnach umfasst der Abtretungsausschluss auch solche Abtretungen, die **vor** dem Inkrafttreten der Regelungen am 1. Januar 2000 unterschrieben wurden. Dies gilt zumindest dann, wenn die Abtretung der Forderung gegenüber dem Dienstgeber **noch nicht geltend gemacht** wurde. Denn der Gläubiger einer noch nicht entstandenen Forderung muss die Nichtabtretbarkeit der Forderung genauso hinnehmen wie etwa die Tatsache, dass die Forderung überhaupt nicht entsteht, weil beispielsweise das Dienstverhältnis beendet wurde.

Ist jedoch die Abtretung der Vergütungsansprüche bereits durch das Kreditinstitut oder Handelsunternehmen gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht und führt der Dienstgeber auch bereits an den neuen Gläubiger pfändbare Vergütungsanteile ab, wird man davon ausgehen müssen, dass in diesen Fällen das Abtretungsverbot nicht greift. Die Forderung ist nämlich dann bereits entstanden.

Nicht betroffen von dieser Neuregelung sind **von Gerichten verfügte Lohnpfändungen**. Das Abtretungsverbot verhindert also nicht Lohnpfändungen nach § 851 Abs. 2 ZPO, die aufgrund eines **gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** erfolgen. Das Verbot verhindert auch nicht eine Lohnabtretung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zum Zwecke der Restschuldbefreiung nach § 287 Abs. 3 Insolvenzordnung.

OKR 16. 12. 1999 **Feriensprachkurs**
AZ: 22/1143 **Hebräisch 2000**

Der Evangelische Oberkirchenrat bietet 2000 einen Feriensprachkurs Hebräisch an.

Der Kursleiter ist Pfarrer Thomas Dermann (Binzen).

Informationen und Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Evangelischer Oberkirchenrat, Abt. Theologische Ausbildung und Prüfungsamt, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

OKR 8. 12. 1999 **Bibelkundeprüfungen**
AZ: 22/1144 **im Jahr 2001**

Im Frühjahr und Herbst 2001 werden Bibelkundeprüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

Bibelkundeprüfung im Frühjahr 2001:

Meldeschluss: 14. Februar 2001

Prüfung: am Mittwoch, dem 28. März 2001 und
am Donnerstag, dem 29. März 2001

Bibelkundeprüfung im Herbst 2001:

Meldeschluss: 8. August 2001

Prüfung: am Mittwoch, dem 19. September 2001 und
am Donnerstag, dem 20. September 2001

Dem Gesuch um Zulassung ist ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis (Vordrucke hierzu können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden) aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen.

AZ: 22/1172
und 22/1173

**Theologische Prüfungen
im Winter 2000/2001, Frühjahr,
Sommer und Herbst 2001**

Im Winter 2000/2001, im Frühjahr, Sommer und Herbst 2001 werden Theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

I. theologische Prüfung im Winter 2000/2001:

Meldeschuß: 14. August 2000

vom 23. bis 27. Oktober 2000
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 15. bis 19. Januar 2001
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

I. theologische Prüfung im Sommer 2001:

Meldeschuß: 5. Februar 2001

vom 17. bis 20. April 2001
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 25. bis 29. Juni 2001
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

II. theologische Prüfung im Frühjahr 2001:

Meldeschuß: 30. Oktober 2000

vom 8. bis 12. Januar 2001
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 19. bis 23. März 2001
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

II. theologische Prüfung im Herbst 2001:

Meldeschuß: 30. April 2001

vom 9. bis 13. Juli 2001
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 10. bis 14. September 2001
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Formblätter zur Prüfungsanmeldung können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.

OKR 24. 11. 1999 **Urlauberseelsorge im Ausland
AZ.: 32/462 und im Bereich der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

In Ergänzung der obigen Meldung zur Urlauberseelsorge im GVBl. Nr. 13/1999 ist im Bereich Baden zur Aufstellung der Orte folgende Kirchengemeinde nachzutragen:

Insel Reichenau.

Außerdem möchten wir alle Gemeinden in Feriengebieten ermutigen, sich in diese Aufstellung der Orte aufnehmen oder evtl. streichen zu lassen. Meldungen erbitten wir an den Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe (Tel. 0721/9175-310; FAX -313).

OKR 14. 12. 1999
AZ: 71/1

**Änderungen der Richtlinien
für die Gemeindeberatung
in der Evangelischen Landes-
kirche in Baden**

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat in seiner Sitzung am 14.12.1999 auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen, die Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27.6.1995 (GVBl. S. 200), geändert am 20.1.1998 (GVBl. S. 61), wie folgt zu ändern:

Anlage 1, Anhang zu den Richtlinien für die Gemeindeberatung, Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Es gelten folgende Gebührensätze ab 1.1.2000:
Bis zu 2 Stunden an einem Tag DM 150,-
Bis zu 4 Stunden an einem Tag DM 225,-
Bis zu 8 Stunden an einem Tag DM 400,-“

OKR 30. 11. 1999
AZ: 81/3

**Mustersatzung für beschließende
Bezirksdiakonieausschüsse**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 30. November 1999 aufgrund der Änderung des Diakoniegesetzes vom 29. April 1998 (GVBl. S. 137) eine Mustersatzung für beschließende Bezirksdiakonieausschüsse beschlossen, die allen Bezirkskirchenräten übersandt wurde.

Mehrfertigungen der Mustersatzungen können beim Evangelischen Oberkirchenrat, Fax-Nr. 9175-620 angefordert werden.

Die Bekanntmachung über die Mustersatzung für die Bezirksdiakoniestellen vom 10. August 1984 (GVBl. S. 154, Textsammlung Niens Nr. 43a) wird gleichzeitig aufgehoben.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mannheim-Vogelstang, Pfarrstelle I des Gruppenamts
(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle I im Gruppenamt Mannheim-Vogelstang wird durch Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum Dekan des Kirchenbezirks Heidelberg zum 1. April 2000

vakant. Wir erhoffen uns durch diese Ausschreibung eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Stadtteil Vogelstang im Nordosten Mannheims besteht seit 1965. Die moderne Wohnbebauung ist großzügig durch Grünflächen unterbrochen, besitzt eine gute Infrastruktur (alle Schularten, Hallenbad, Einkaufszentrum, Naherholungsgebiet) und eine sehr günstige Verkehrsanbindung. Von den ca. 13.600 Einwohnern sind ca. 4.400 evangelisch.

Von den Stellenkürzungsplänen der Badischen Landeskirche wurde im Kirchenbezirk Mannheim auch die Vogelstanggemeinde betroffen. Seit dem Sommer 1999 existiert deshalb in der Gemeinde ein Gruppenamt bestehend aus einer ganzen Pfarrstelle und einer halben Stelle, die von einem Diakon mit halbem Deputat versehen wird. Mit einem weiteren halben Deputat unterrichtet er in einer Schule auf der Vogelstang. Die vakante Pfarrstelle soll mit vollem Deputat wiederbesetzt werden.

Da die Vogelstang ein homogener Stadtteil ist, gibt es keine Seelsorgebezirke. Die Aufgabenbereiche der beiden Mitglieder des Gruppenamts werden in gegenseitiger Absprache und im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis festgelegt. Dabei werden die jeweiligen besonderen Interessen und Fähigkeiten berücksichtigt.

Zusammen mit dem Pfarrer/Gemeindediakon arbeiten in der Gemeinde ein Kantor (hauptamtlich), eine Gemeinsekretärin und ein Kirchendiener (beide ganztätig), sowie ein Zivildienstleistender.

Traditionell engagieren sich viele Gemeindeglieder ehrenamtlich und übernehmen Aufgaben in der Gemeinde.

Das rege Gemeindeleben drückt sich auch durch eine Vielzahl von Veranstaltungen im Gemeindezentrum aus.

Besondere Schwerpunkte der Gemeinde sind:

- Bibelarbeit,
- die Feier vielfältiger Gottesdienste (Kantaten-, Abend-, Familiengottesdienste, Krabbelgottesdienste, Kindergottesdienste),
- Arbeit mit Kindern und deren Eltern, wobei wir auf eine kontinuierliche Hinführung der Kinder zum Glauben großen Wert legen,
- Kindertagesstätten mit Hortgruppen,
- Kirchenmusik. (ökumenische Kantorei, Jugendsingkreis, Kinderchöre, Instrumentalkreis).

Im Sommer 1999 wurde ein Internet-Café eröffnet, das vornehmlich von Jugendlichen genutzt wird und damit neue Formen der Jugendarbeit ermöglicht.

Eine neue Pfeifenorgel, die sich bereits im Bau befindet und deren Einweihung wir am Erntedanktag 2000 feiern, wird der Kirchenmusik weitere Impulse geben, z. B. bei

Orgelkonzerten und meditativen Abendgottesdiensten während des Winterhalbjahrs. Die Finanzierung ist durch Spenden von Gemeindegliedern gesichert.

Unsere Gemeinde hat seit ihrem Bestehen ein gutes Verhältnis zur katholischen Nachbargemeinde. Dies findet in verschiedenen ökumenischen Veranstaltungen und Aktivitäten seinen Ausdruck, z. B. in regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten und Festen, Senioren- und Frauenarbeit sowie diakonischer Arbeit. Beide Gemeinden haben eine gemeinsame Homepage für das Internet gestaltet (HYPERLINK <http://www.vogelstang.de>).

Die Gemeinde verfügt über folgende Einrichtungen:

Gemeindezentrum I mit einem großen Saal, der als Gottesdienstraum genutzt wird und mehreren Gruppenräumen und den Pfarramtsräumen, zwei geräumige Pfarrwohnungen, eine Wohnung für den Kirchendiener, eine Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe (fünf Gruppen).

Im Gemeindezentrum II befinden sich eine zweite Kindertagesstätte (vier Gruppen) und weitere Gemeinderäume.

Der Gemeindediakonieverein unterhält die beiden Kindertagesstätten und ist an der Sozialstation Mannheim Nord/Ost beteiligt.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat sechs Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wir suchen eine teamfähige und kommunikative Pfarrerin / einen teamfähigen und kommunikativen Pfarrer, die/der ihren/seinen Dienst zuverlässig und engagiert versieht.

Für weitere Informationen stehen Ihnen das Evangelische Dekanat Mannheim, Telefon 0621/1689-215, der Vorsitzende des Ältestenkreises Dr. Werner Aquila, Telefon 0621/7014444 (abends) und Diakon Matthias Zais, Telefon 0621/704011 gern zur Verfügung.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

1. März 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Neckarzimmern

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Neckarzimmern ist zum 1. August 2000 mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da der derzeitige Pfarrer in den Ruhestand tritt. Neckarzimmern liegt im Neckartal, nahe der Großen Kreisstadt Mosbach. Von den ca. 1.600 Einwohnern sind etwa die Hälfte evangelisch.

In der Gemeinde gibt es 2 Mädchenjungscharen, 2 Frauenkreise, einen Besuchsdienstkreis sowie einen Kirchen- und einen Posaunenchor, für die sich ehren- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren. Für die Verwaltung steht eine erfahrene Sekretärin mit 8 Wochenstunden zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines dreigruppigen Kindergartens; sie ist ferner Mitglied der Evangelischen Sozialstation Mosbach.

Das Verhältnis zu den katholischen Christen, die von Haßmersheim aus betreut werden, ist gut; vor allem die ökumenische Bibelwoche hat eine feste Tradition. Auch zur politischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Die Gebäude der Kirchengemeinde (Kirche, Jugendhaus sowie Kindergarten mit Gemeinderäumen) befinden sich in baulich gutem Zustand. Das Pfarrhaus (Büro und Amtszimmer sowie im Wohnbereich 8 Zimmer, Wohnküche, 2 Badezimmer) in Neckarzimmern liegt zentral, aber ruhig und besitzt einen Garten; es wird bis zum 1. August 2000 gründlich renoviert sein.

Mitzuverwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Neckarmühlbach (8 km entfernt, ca. 250 Evangelische), in der ein Ruhestandspfarrer sehr aktiv mitarbeitet. Die Kirchengemeinde Neckarmühlbach ist Trägerin eines ein-gruppigen Kindergartens; sie ist ebenfalls Mitglied der Evangelischen Sozialstation Mosbach. In Neckarmühlbach gibt es einen Jugendtreff, einen Frauenkreis sowie einen Bibelgesprächskreis. Auch hier sind Gemeindeglieder zu ehrenamtlicher Mitarbeit bereit. Neckarmühlbach besitzt eine Kirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus, das zur Zeit vermietet ist.

In beiden Gemeinden wird wöchentlich Gottesdienst gefeiert. Die Kindergottesdienste in beiden Orten werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet.

Mit dem Pfarrdienst in Neckarzimmern ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Im Ort gibt es eine Grundschule; alle weiterführenden Schulen sind mit dem Schulbus erreichbar.

Die Ältesten freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrer-Ehepaar, denen die Seelsorge am Herzen liegt und die sich gerne in der Jugendarbeit engagieren.

Die Bereitschaft, ein Bezirksamt zu übernehmen, wird erwartet.

Auskunft erteilen gerne Dekan Dr. J. Kegler, Telefon 06261/14818, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Neckarzimmern, Herr U. Albrecht, Telefon 06261/2282 sowie Pfarrer G. Becker, Telefon 06261-2216.

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat bis spätestens

1. März 2000

mit einem Lebenslauf an Herrn Hans-Wolf Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Burg Hornberg, 74865 Neckarzimmern, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bad Bellingen

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Bad Bellingen wird zum 1. März 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Dekanat Lörrach, Telefon 07621/409550 oder bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Bad Bellingen, Frau Ilse Barz, Telefon 07635/9382 und dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Hertingen, Herrn Dietmar Strohmeier, Telefon 07635/2507.

Lahr, Melanchthongemeinde

(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle der Melanchthongemeinde Lahr kann mit einem vollen Dienstverhältnis sofort wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Interessenten wenden sich bitte für weitere Auskünfte an das Evangelische Dekanat Lahr, Bismarckstr. 19, 77933 Lahr, Telefon 07821/22054 oder an Manfred Nebel, den stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde, Telefon 07821/4414.

Renchen

(Kirchenbezirk Kehl)

und **Telefonseelsorge Offenburg**

Die Gemeindepfarrstelle Renchen soll – verbunden mit 1/2 Deputat in der Telefonseelsorge – wieder besetzt werden.

Informationen zu den Pfarrstellen und zur Gemeinde Renchen sind in der erstmaligen gemeinsamen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Bezüglich der Gemeindepfarrstelle Renchen steht Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung:

Kirchengemeinderätin Claudia Heise, Telefon 078434/1555 und Dekanat Kehl, Telefon 07851/3751.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

16. Februar 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Villingen, Krankenhauspfarrstelle (Kirchenbezirk Villingen)

Wegen Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers ist die Krankenhauspfarrstelle des Klinikums Villingen-Schwenningen in Villingen ab 1. April 2000 mit vollem Dienstverhältnis neu zu besetzen. Die Berufung auf diese Stelle ist auf 6 Jahre befristet, eine Wiederberufung ist möglich.

Nach der derzeitigen Planung gehören zum Dienstbereich:

1. Klinikum Villingen (Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg) mit 420 Betten,
2. Kinderkrankenhaus Villingen mit 80 Betten,
3. Goldenbühl-Klinik Villingen (Orthopädie) mit 98 Betten,
4. Seelsorge an den ca. 50 Untersuchungshäftlingen der JVA Villingen (erwartet werden Einzelbesuche und Gruppengespräche).

Änderungen sind im Rahmen der Weiterentwicklung der Bezirksplanung möglich.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Klinikum. Hier bestehen gute Kontakte zu Ärzten, Pflegepersonal, Sozialdienst, Verwaltung und zur kath. Klinikseelsorge. Neben der Seelsorge an Patienten wird auch Gesprächsbereitschaft gegenüber Mitarbeitenden im Krankenhausbereich erwartet.

Gottesdienste werden wöchentlich in der ökumenischen Kapelle des Städtischen Krankenhauses gehalten. Ökumenische Offenheit ist unerlässlich.

An der Krankenpflegeschule findet 1 Wochenstunde Unterricht in Berufsethik statt.

Ein Besuchsdienstkreis steht der Krankenhausesseelsorgerin / dem Krankenhausesseelsorger zur Seite. Der Klinikseelsorgerin / dem Klinikseelsorger steht ein Dienstzimmer zur Verfügung. Ein in Villingen nicht mehr genutztes Pfarrhaus kann bei Interesse angemietet werden.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird neben Gemeindeerfahrung erwartet, dass sie/er über Erfahrungen in begleitender Seelsorge verfügt sowie sich in KSA oder PPF fortgebildet hat bzw. zu einer entsprechenden Fortbildung bereit ist.

Auskünfte erteilt: Dekan Dr. Treiber, Villingen, Telefon 07721/8451-10, Fax 07721/8451-13.

Interessentinnen und Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies bis zum

1. März 2000

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Personalreferat, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

V. Dekanate

Kirchenbezirk Mosbach

Zu besetzen ist zum 1. September 2000 das Dekanat im Kirchenbezirk Mosbach. Die Dekanin / der Dekan ist Inhaberin/Inhaber der Pfarrstelle der Stiftsgemeinde Mosbach.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

16. Februar 2000

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Auch Interessensbekundungen von Ehepaaren, die derzeit pfarramtlichen Dienst im Jobsharing wahrnehmen, sind erwünscht.

VI. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgender Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst** – Dekanat Karlsruhe-Land –
1,0 Deputat ab 1.3.2000.

Die Stellenbeschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

16. Februar 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Dekan:

Pfarrer Hayo Büsing in Bad Bellingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Wertheim ab 1. März 2000.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Karl-Friedrich Breisacher in Umkirch zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Freiburg,

die Wahl der Pfarrerin Christiane Vogel in Inzlingen (Lukasgemeinde) zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 1. März 2000.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Dr. theol. Annegret Ade in Konstanz-Litzelstetten zur Pfarrerin in Lichtenau mit Wirkung vom 1. März 2000,

Pfarrerin Eva Beisel und Pfarrvikar Johannes Beisel in Schriesheim gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Schriesheim (Westgemeinde) mit Wirkung vom 1. Januar 2000,

Pfarrer Hayo Büsing in Bad Bellingen zum Pfarrer der Stiftspfarrrei Wertheim mit Wirkung vom 1. März 2000,

Pfarrer Dietmar Coors in Dühren zum Pfarrer in Dühren mit Wirkung vom 1. Dezember 1999,

Pfarrvikar Martin Habler in Mosbach zum Pfarrer in Eichstetten (Kirchenbezirk Emmendingen) mit Wirkung vom 1. März 2000,

Pfarrer Hans-Dieter Köser in Karlsruhe-Aue zum Pfarrer in Ittlingen mit Wirkung vom 16. März 2000,

Pfarrvikar Lothar Möbner in Bad Säckingen zum Pfarrer der Ostgemeinde in Schriesheim mit Wirkung vom 1. März 2000,

Pfarrvikar Andreas Obenaue in Graben-Neudorf zum Pfarrer in Graben-Neudorf mit Wirkung vom 1. März 2000,

Pfarrvikarin Wiltrud Schröder-Ender (Furtwangen) und Pfarrvikar Dirk Ender (Donaueschingen) gemeinsam zur Pfarrerin bzw. Pfarrer der Lukasgemeinde in Sinsheim mit Wirkung vom 1. März 2000.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Volker Erbacher (bisher beurlaubt zum Dienst bei der Christoffel-Blindenmission in Bensheim) zum Landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising (mit Dienstsitz in Karlsruhe) mit Wirkung vom 1. Februar 2000,

Pfarrerin Birgit Lallathin und Pfarrer Richard Lallathin, beide in March (Kirchenbezirk Freiburg) gemeinsam mit je 1/2 Dienstverhältnis auf die Dauer von sechs Jahren zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer bei den Johannes-Anstalten Mosbach mit Wirkung vom 1. März 2000,

Pfarrerin Ulrike Oehler in Membrechtshofen zur Pfarrerin am Evangelischen Stift Freiburg mit Wirkung vom 16. Januar 2000.

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit von Herrn Schuldekan Eike Schubert als Schuldekan für die Evangelischen Kirchenbezirke Lahr und Offenburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert.

**Entschließungen des Landeskirchenrats
in synodaler Besetzung**

Bestellt:

Kirchenoberamtsrat Bernd Beyer mit Wirkung ab 1. Januar 2000 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Christian Faschon mit Wirkung ab 1. Januar 2000 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Prüfer Rolf Geisert mit Wirkung ab 1. Januar 2000 zum Stellvertreter der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Ernannt:

Kirchenamtsrat Arno Schulz beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenoberamtsrat.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Michael Ott (Paul-Gerhardt-Gemeinde Überlingen) zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. Dezember 1999,

Kantor Achim Plagge zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Neckargemünd mit Wirkung ab 1. Oktober 1999.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Klaus Halberstadt in Malsburg zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 13. November 1999.

Versetzt:

Kirchenoberamtsrat Bernd Beyer mit Wirkung ab 1. Januar 2000 zum Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektorin Cornelia Färber beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Dezember 1999 zur Kirchenverwaltungsinspektorin,

Christian Faschon zum Kirchenverwaltungsinspektor z. A. beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Kirchenamtman n Volker H i r s c h bei der Evangelischen Fachhochschule Freiburg mit Wirkung ab 1. Dezember 1999 zum Kirchenamtsrat,

Kathrin W a l t h e r zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg.

Michael W i e d e r s t e i n zum Kirchenverwaltungshauptsekretär beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Gerhard B e n d e r (zuletzt Johannes-Anstalten Mosbach) auf 1. März 2000,

Pfarrer Andreas K a u t z s c h in Freiburg (Bezirksjugendpfarramt) auf 1. März 2000.



„Seht auf und erhebet euere Häupter, weil sich euere Erlösung naht.“ Lukas 21.8

Gestorben:

Oberkirchenrat i. R. Ernst H a m a n n am 15. Dezember 1999,

Pfarrer i. R. Ulrich K ö s t l i n , zuletzt in Pforzheim (Lukasgemeinde), am 3. Dezember 1999,

Pfarrer i. R. Eugen S t e g m a n n , zuletzt Verwalter der Pfarrstelle am Schwarzacher Hof, am 14. Dezember 1999.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B